



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SPS Software-Partner-Service GmbH

## § 1 Vertragsschluss

- (1) Für Verträge und Vereinbarungen mit der SPS Software-Partner-Service GmbH (SPS GmbH) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.
- (2) Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen.
- (3) Angebote der SPS GmbH in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- (5) Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig.

## § 2 Leistungsumfang

- (1) Die SPS GmbH bietet folgende Leistungen an:
  - Standardsoftware, z.Z. **im<sup>®</sup> InformationManagement** mit den Funktionen Dokumentenmanagement, Archivierung, Workflow und e-Mail-Archivierung  
Die wesentlichen Module sind:

<b>im<sup>®</sup> Core</b>	Basismodul für alle <b>im<sup>®</sup></b> -Anwendungen
<b>im<sup>®</sup> Scan</b>	Scannen, Beschlagworten und Archivieren
<b>im<sup>®</sup> Watcher</b>	Massenimporte aus Ordnerüberwachung
<b>im<sup>®</sup> Spool</b>	Massenimporte aus Computeroutput
<b>im<sup>®</sup> Index</b>	Indexierung für Stichwortgenerierung
<b>im<sup>®</sup> Office</b>	Verbindung mit AddIn's zu MS-Office-Modulen
<b>im<sup>®</sup> WorkFlow</b>	Modul zur Erzeugung von Workflow-Modellen
<b>im<sup>®</sup> Mail</b>	Vollautomatische Mail-Archivierung
  - Integrierte Module    Module, die zur Ergänzung der angebotenen Module dienen (z.B. OCR-Software)
  - Softwareinstallation, Schulung, Support und Einweisung.
- (2) Installation, Einweisung, Support und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten der SPS GmbH, wenn dies vereinbart ist. Das gleiche gilt für die Erstellung einer individuellen Kundenlösung.
- (3) Abweichungen und Anpassungen der Standardsoftware sind nur insoweit vereinbart, als das im Leistungsverzeichnis (Pflichtenheft) bei Vertragsschluss vereinbart ist. Das gilt auch für die Implementierung von Schnittstellen usw. in kundenspezifische System- oder Programmumgebungen. Will der Kunde eine individuelle Lösung erwerben, erbringt die SPS GmbH auf der Grundlage eines Angebotes ihre Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden, die im Vertrag in einem Leistungsverzeichnis zu dokumentieren sind. Änderungs- und Erweiterungswünsche muss die SPS GmbH nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten der SPS GmbH zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden kann die SPS GmbH dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch



für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit die SPS GmbH schriftlich darauf hingewiesen hat.

- (4) Die SPS GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.

### § 3 Preise und Zahlung

- (1) Es gelten die Listenpreise im Zeitpunkt der Aus- bzw. Ablieferung.
- (2) Festpreise gelten nur dann, wenn die Preisabsprache im Einzelfall z.B. aufgrund eines schriftlichen Angebotes, das rechtzeitig angenommen wurde, weder eine Preiserhöhungsmöglichkeit noch eine zeitliche Begrenzung der Festpreisabrede enthält. Erfolgt Aus- bzw. Ablieferung bei Dauerschuld oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen mehr als drei Monate nach Vertragsschluss und hat die SPS GmbH zwischenzeitlich neue Listenpreise festgelegt, ist sie berechtigt, diese ab der nächststellbaren Rechnung für alle Leistungen zu Grunde zu legen, die einen Monat nach in Kraft treten der neuen Preisliste angefallen sind. Festpreise gelten nur, wenn im Einzelfall, mit Angebot oder Vertrag auf eine Preiserhöhungsmöglichkeit verzichtet oder das Angebot, auf das der Kunde sich bezieht, ohne ausdrückliche zeitliche Begrenzung der Festpreisabrede abgegeben wurde.
- (3) Die Preise unserer Preisliste schließen die gesetzliche Umsatzsteuer **nicht** mit ein. Sie verstehen sich rein netto.
- (4) Versandkosten, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.
- (5) Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Das gilt insbesondere für Mehraufwand infolge
1. des Vorliegens von Daten in nicht digitalisierter Form,
  2. von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,
  3. von Aufwand für Lizenzmanagement,
  4. in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen sowie außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen.
  5. Der Notwendigkeit des Zukaufs von Fremdlizenzen, deren Notwendigkeit nach Angaben des Kunden nicht als erforderlich gehalten werden musste.
  6. Der Notwendigkeit der Implementation von Hardware, deren Notwendigkeit nach Angaben des Kunden nicht als erforderlich gehalten werden musste.
  7. Der Notwendigkeit der Implementation von Schnittstellen, deren Notwendigkeit nach Angaben des Kunden nicht als erforderlich gehalten werden musste.
  8. Der Notwendigkeit der Sicherung, deren Notwendigkeit nach Angaben des Kunden nicht als erforderlich gehalten werden musste.
  9. Der Notwendigkeit der Sicherung, deren Notwendigkeit nach Angaben des Kunden nicht als erforderlich gehalten werden musste.
  10. Umstellung von Datenbeständen, deren Notwendigkeit nach Angaben des Kunden nicht als erforderlich gehalten werden musste.
- (6) Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit der Belastung von Verzugszinsen in Höhe von 10% rechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an.
- (7) Zahlungen wird die SPS GmbH zunächst auf ältere Schulden anrechnen. Sind jedoch bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann die SPS GmbH Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.
- (8) Die SPS GmbH ist berechtigt, für Software, oder, soweit bestellt, Programmierleistungen oder sonstige Leistungen, sofern keine abweichende Regelung schriftlich getroffen wurde, eine Vorauszahlung des Gesamtauftragswerts wie folgt zu verlangen:



33,33 % eine Woche nach Vertragsschluss.

33,33 % bei Lieferung der Software.

33,34 % mit Aufnahme des Echtzeitbetriebes / bei Werkleistung mit Abnahme.

- (9) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (10) Ist für die Leistung der SPS GmbH die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- (11) Bei Verzögerungen infolge von
  1. Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
  2. unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Software-defizite), soweit sie der SPS GmbH nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,
  3. Problemen mit Produkten Dritter (z.B. Software anderer EDV-Hersteller),verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend um die Zeit der hierdurch eingetretenen Verzögerung(en).
- (12) Soweit die SPS GmbH ihre vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für die SPS GmbH unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für die SPS GmbH keine nachteiligen Rechtsfolgen ein, insbesondere gerät sich nicht in Verzug der Leistung.
- (13) Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit. Neue Leistungsfristen können nur im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Auch für sie gilt, ohne, dass es der erneuten Erwähnung im Vertrag bedarf, die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

#### **§ 4 Abnahme**

- (1) Soweit eine Abnahme der Leistungen der SPS GmbH geschuldet ist, wird der Kunde die Leistungen der SPS GmbH nach Maßgabe der von der SPS GmbH zu seiner Unterstützung vorgelegten Checklisten unverzüglich abnehmen, sobald die SPS GmbH die Abnahmebereitschaft mitteilt.
- (2) Die Leistungen der SPS GmbH gelten als abgenommen, wenn die SPS GmbH die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat
  1. und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach vierzehn Tagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert,
  2. oder der Kunde die Leistung oder Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich macht oder selbst nutzt oder die SPS GmbH damit beauftragt, die Software zur allgemeinen Nutzung freizuschalten, soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der durch die SPS GmbH erbrachten Leistungen beruht.
  3. oder der Kunde vom Probebetrieb in den Echtbetrieb übergeht, ohne die SPS GmbH hiervon zu informieren und die Information hierüber durch den Kunden billigerweise hätte erfolgen müssen.
- (3) Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen der SPS GmbH hätte Kenntnis nehmen müssen.



## **§ 5 Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Kunde wird notwendige Daten, vor allem einzupflegende Daten, zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen.
- (2) Soweit die SPS GmbH dem Kunden Programmierungen oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten diese Programmierungen oder Testversionen mit Ablauf der gesetzten Frist als genehmigt, wenn die SPS GmbH keine Korrekturaufforderung erhält.
- (3) Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen.
- (4) Wenn die SPS GmbH dies für erforderlich hält, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung.
- (5) Sobald Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen von SPS GmbH, wie z.B. fehlerhafte Archivierung, auftreten, wird der Kunde die SPS GmbH unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon unterrichten.
- (6) Ist Fernwartung vereinbart, ist der Kunde für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen verantwortlich.

## **§ 6 Nutzungsrechte**

- (1) Die SPS GmbH räumt dem Kunden im Umfang der erworbenen Computersystem- oder Mengenlizenzen ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die vertraglich vereinbarte Laufzeit ein. Erbringt die SPS GmbH dabei individuelle Anpassungsleistungen an der Standardsoftware, so ist der Nutzungszweck an dieser Individualsoftware oder deren Bestandteilen auf eine nicht exklusive Verwendung durch den Kunden in seiner Firma und den Umfang dazu erworbenen sonstigen Nutzungsrechte (Stück- oder Mengenlizenz) beschränkt. Der Weiterverkauf oder Weiterveräußerung der Software durch den Kunden ist ausgeschlossen. Das vorstehende Nutzungsrecht erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der Leistungen von der SPS GmbH.
- (2) Das Nutzungsrecht der erworbenen Software ist auf die Anzahl der erworbenen Systemlizenzen (Computerarbeitsplätze) beschränkt. Will der Kunde die Software auf einem anderen System einsetzen, so ist sie zuvor von dem aktuell genutzten System durch Deinstallation zu entfernen. Deinstallation und Neuinstallation wird durch die SPS GmbH nur gegen Vergütung des entsprechenden Zeitaufwands vorgenommen.
- (3) Zu Datensicherungszwecken, darf ein Backup der jeweilig installierten Software vorgenommen werden. Das Backup darf nicht zur Installation eines weiteren, zusätzlichen Systems genutzt werden.
- (4) Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, die SPS GmbH über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.
- (5) Die SPS GmbH geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.
- (6) Die SPS GmbH nimmt für die von ihr verkauften oder erstellten Produkte auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Kunden nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die die



SPS GmbH keinen Einfluss hat, zur Verfügung stehen. Die SPS GmbH wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material zu verwenden. Die SPS GmbH kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 15% in Rechnung stellen. Das gleiche gilt für eventuell mit dem Einsatz von Fremdsoftware verbundenen Wartungsverträgen. Ein darüber hinaus gehender Ausweis mit Rechten Dritter belasteter Bestandteile Software erfolgt nicht.

- (7) Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen von der SPS GmbH zur Verfügung gestellten Software nutzen. Wird die SPS GmbH vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde der SPS GmbH für den Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, die SPS GmbH über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials der SPS GmbH oder des Fremdherstellers, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder die SPS GmbH dabei zu unterstützen.
- (9) Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch Nutzungen Leistungen der SPS GmbH oder mit überlassenen Fremdsoftware z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er die SPS GmbH unverzüglich darüber informieren.

## **§ 7 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise**

- (1) Der Kunde räumt der SPS GmbH das Recht ein, das Logo SPS GmbH und einen Herstellerhinweis in die Software einzubinden und diese mit Website der SPS GmbH zu verlinken.
- (2) Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber.
- (3) Die SPS GmbH behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere den Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

## **§ 8 Gewährleistung**

- (1) Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von der SPS GmbH innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, die mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Kunden durch die SPS GmbH ausgebessert oder ausgetauscht.
- (2) Die SPS GmbH behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos einen korrigierten Releasestand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.
- (3) Der Kunde wird die Maßnahmen zur Fehlerbehebung unverzüglich umsetzen (z.B. neue Releasestände installieren) und auch dabei die Unterrichtungspflichten (§ 6) beachten.
- (4) Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein.
- (5) Als Mängel gelten Abweichungen
  1. der verkauften Standardsoftware, wenn kein für solche Produkte als üblich anzusehender Fehler vorliegt und dadurch die Eignung zur Verwendung eines Massensoftwareproduktes ausgeschlossen ist..
  2. erstellten Individualsoftware, soweit sie von der vereinbarten Gestaltung und Funktionsweise abweicht, sofern diese Abweichungen die Eignung zur vereinbarten Verwendung beeinträchtigen.



- (6) Mängelansprüche bestehen insgesamt nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.
- (7) Schlägt die Nachbesserung / Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde das Rückgängig machen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.
- (8) Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde der SPS GmbH binnen zwei Wochen nach der Ablieferung mittels eines eingeschriebenen Briefes rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei der SPS GmbH innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle).

## **§ 9 Haftung**

- (1) Für Rechtsmängel und Garantien, sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen oder bei Arglist haftet die SPS GmbH unbeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die SPS GmbH haftet für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- (2) Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SPS GmbH.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haften die SPS GmbH und deren Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Die Haftung für Datenverlust ist dabei durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre.

## **§ 10 Pflicht des Kunden zur Datensicherung**

Der Kunde ist verpflichtet, sich und im Falle einer Haftung die SPS GmbH vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes z.B. durch Updates, Einspielung neuer Module, Einspielung von Fremdsoftware usw. mit sich bringen kann, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen. Das gilt auch für zukünftige Updates oder Neuinstallationen von Softwareprodukten, insbesondere solche, für die keine Freigabe durch die SPS GmbH vorliegt.

## **§ 11 Datenschutz und Geheimhaltung**

- (1) Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden für eine fehlerfreie und schnelle Bestellabwicklung in unserer EDV gespeichert. Dabei richtet sich die SPS GmbH streng nach den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften zum Datenschutz in der Schweiz, bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, sowie dem jeweils entsprechenden Telemediengesetz (TMG).
- (2) Der Kunde ist berechtigt einer Nutzung seiner Adressdaten für Werbezwecke der SPS GmbH zu widersprechen. Eine Weitergabe an Dritte für gewerbliche Zwecke erfolgt nicht.

## **§ 12 Kündigung**

- (1) Verträge können die Vertragsparteien (SPS GmbH und Kunde), sofern nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart wurde, frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.



- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 6 - Nutzungsrechte – sowie im Falle des Zahlungsverzuges mit (laufenden) Vergütungen (Lizenzzahlungen, Mengenlizenzen, Pflegekosten) für mehr als einen Monat, kann die SPS GmbH das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, ohne, dass es einer weiteren Mahnung bedarf..

### **§ 13 Mitteilungen**

- (1) Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen an.
- (2) Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.
- (3) Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem auf seiner Seite zur Verfügung. Der SPS GmbH obliegt das Recht die Verschlüsselungssoftware zu benennen.
- (4) Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.
- (5) Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt.
- (6) Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

### **§ 14 Anwendbares Recht und Erfüllungsort**

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung schweizerischen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Zug vereinbart. Als Gerichtsstand wird in diesem Fall Zug vereinbart.

### **§ 15 Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- (1) Die SPS GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für künftige Leistungen jederzeit anzupassen.
- (2) Die jeweils aktuelle Version der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist über die SPS GmbH oder die Internetseite [www.im-dms.com](http://www.im-dms.com) abrufbar.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

Wermelskirchen, den 1. November 2010